

IV-Grad Bemessung

von der Arbeitsunfähigkeit zur konkreten IV-Rente

Asim-Fortbildungsveranstaltung vom 8. Mai 2019

Jana Renker, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachfrau,
CAS Sozialversicherungsrecht & Case Management, www.cm-janarenker.ch

Invalidität – Erwerbsunfähigkeit - Arbeitsunfähigkeit

Art. 8 Abs. 1 ATSG

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Art. 7 Abs. 1 ATSG

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt

Medizinisches Element:

Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit

Wirtschaftliches Element:

ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt

IV-Grad Bemessungsmethoden - Einkommensvergleich

Art. 16 ATSG – allgemeine Methode des Einkommensvergleichs

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Valideneinkommen = Einkommen ohne Gesundheitsschaden

Invalideneinkommen = zumutbarerweise noch erzielbares Einkommen mit GS

$\text{Erwerbseinbusse} / \text{Valideneinkommen} = \text{IV-Grad}$

IV-Grad Bemessungsmethoden - Einkommensvergleich

Art. 16 ATSG – allgemeine Methode des Einkommensvergleichs

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Valideneinkommen = Einkommen ohne Gesundheitsschaden

Invalideneinkommen = zumutbarerweise noch erzielbares Einkommen mit GS

$\text{Erwerbseinbusse} / \text{Valideneinkommen} = \text{IV-Grad}$



Einfluss der med.
Arbeitsunfähigkeit

IV-Grad Bemessungsmethoden - Betätigungsvergleich

Art. 28a Abs. 2 IVG - Betätigungsvergleich

Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Artikel 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen.

Beispiel: Nichterwerbstätige im Haushalt

Tätigkeiten	Maximum %
1. Ernährung (Rüsten, Kochen, Anrichten, alltägliche Reinigungsarbeiten in der Küche, Vorrat)	50
2. Wohnungs- und Hauspflege (Aufräumen, Abstauben, Staubsaugen, Bodenpflege, Reinigung sanitärer Anlagen, Bettenmachen, gründliche Reinigung, Pflanzen-, Garten- und Umgebungspflege, Abfallentsorgung) sowie Haustierhaltung	40
3. Einkauf (alltäglicher Einkauf und Grosseinkauf) sowie weitere Besorgungen (z.B. Post, Versicherungen, Amtsstellen)	10
4. Wäsche- und Kleiderpflege (Waschen, Wäsche aufhängen und abnehmen, Bügeln, Flickern, Schuhe putzen)	20
5. Pflege und Betreuung von Kindern und/oder Angehörigen *	50

IV-Grad Bemessungsmethoden - Betätigungsvergleich

Art. 28a Abs. 2 IVG - Betätigungsvergleich

Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Artikel 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen.

«Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort stellt für gewöhnlich die **geeignete und genügende Vorkehr** zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar. Hinsichtlich des Beweiswertes ist wesentlich, dass sie durch eine qualifizierte Person erfolgt, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. [...] Rechtsprechungsgemäss bedarf es des **Beizugs einer ärztlichen Fachperson nur in Ausnahmefällen**, namentlich bei unglaubwürdigen Aussagen der versicherten Person.» [8C_620/2011]

Beispiel: Nichterwerbstätige im Haushalt

Tätigkeiten	Maximum %
1. Ernährung (Rüsten, Kochen, Anrichten, alltägliche Reinigungsarbeiten in der Küche, Vorrat)	50
2. Wohnungs- und Hauspflege (Aufräumen, Abstauben, Staubsaugen, Bodenpflege, Reinigung sanitärer Anlagen, Bettenmachen, gründliche Reinigung, Pflanzen-, Garten- und Umgebungspflege, Abfallentsorgung) sowie Haustierhaltung	40
3. Einkauf (alltäglicher Einkauf und Grosseinkauf) sowie weitere Besorgungen (z.B. Post, Versicherungen, Amtsstellen)	10
4. Wäsche- und Kleiderpflege (Waschen, Wäsche aufhängen und abnehmen, Bügeln, Flickern, Schuhe putzen)	20
5. Pflege und Betreuung von Kindern und/oder Angehörigen *	50

IV-Grad Bemessungsmethoden – gemischte Methode

Art. 28a Abs. 3 IVG – gemischte Methode

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Artikel 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Absatz 2 festgelegt. In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit beziehungsweise der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen.

Valideneinkommen = Einkommen ohne Gesundheitsschaden bei 100% Pensum

Invalideneinkommen = zumutbarerweise noch erzielbares Einkommen mit GS

Erwerbseinbusse / Valideneinkommen = IV-Grad im Erwerb

Tätigkeiten	Maximum %
1. Ernährung (Rüsten, Kochen, Anrichten, alltägliche Reinigungsarbeiten in der Küche, Vorrat)	50
2. Wohnungs- und Hauspflege (Aufräumen, Abstauben, Staubsaugen, Bodenpflege, Reinigung sanitärer Anlagen, Bettenmachen, gründliche Reinigung, Pflanzen-, Garten- und Umgebungspflege, Abfallentsorgung) sowie Haustierhaltung	40
3. Einkauf (alltäglicher Einkauf und Grosseinkauf) sowie weitere Besorgungen (z.B. Post, Versicherungen, Amtsstellen)	10
4. Wäsche- und Kleiderpflege (Waschen, Wäsche aufhängen und abnehmen, Bügeln, Flickern, Schuhe putzen)	20
5. Pflege und Betreuung von Kindern und/oder Angehörigen *	50

Gesamt-Invalidität =

IV-Grad im Erwerb x Erwerbspensum + IV-Grad im Ausgabenbereich x (100-Erwerbspensum)

IV-Grad Bemessungsmethoden – gemischte Methode

Neue gemischte Methode		Bisherige gemischte Methode	
IV-Grad im Erwerbsteil		IV-Grad im Erwerbsteil	
Valideneinkommen	70'000.- <i>(49'000: 70) x 100</i>	Valideneinkommen	49'000.-
Invalideinkommen	35'000.- <i>Gemäss LSE 2014</i>	Invalideinkommen	35'000.- <i>Gemäss LSE 2014</i>
Erwerbseinbusse	35'000.-	Erwerbseinbusse	14'000.-
IV-Grad Erwerb	50%	IV-Grad Erwerb	28.57%
IV-Grad im Haushalt	20%	IV-Grad im Haushalt	20%
Berechnung Gesamtinvalidität:		Berechnung Gesamtinvalidität:	
$(50\% \times 0.7) + (20\% \times 0.3) = \mathbf{41\%}$		$(28.6\% \times 0.7) + (20\% \times 0.3) = \mathbf{26\%}$	

IV-Grad Bemessungsmethoden – ausserordentliche Bemessungsmethode

Ausserordentliche Bemessungsmethode: Berechnungsbeispiel

Aufgabenbereich	AF ohne Behinderung	AF mit Behinderung	Jahreslohn 100%	Einkommen ohne Behinderung	Einkommen mit Behinderung
Baustellenkontr. LSE - TA 1	20 %	0 %	89'784	17'957	0
Offertwesen SKV - Stufe B	10 %	10 %	75'137	7'514	7'514
Montage LSE - TA 1	60 %	10 %	60'780	36'468	0
Berechnungen LSE - TA 1	5 %	5 %	63'312	3'166	3'166
Vorarbeiten LSE - TA 1	0 %	10 %	54'528	0	5'453
Büroarbeiten SKV - Stufe B	5 %	15 %	62'464	3'128	9'385
Total	100 %	50 %		68'233	25'518

Valideneinkommen = Einkommen ohne Gesundheitsschaden

Invalideneinkommen = zumutbarerweise noch erzielbares Einkommen mit GS

Erwerbseinbusse / Valideneinkommen = IV-Grad im Erwerb

IV-Grad Bemessungsmethoden

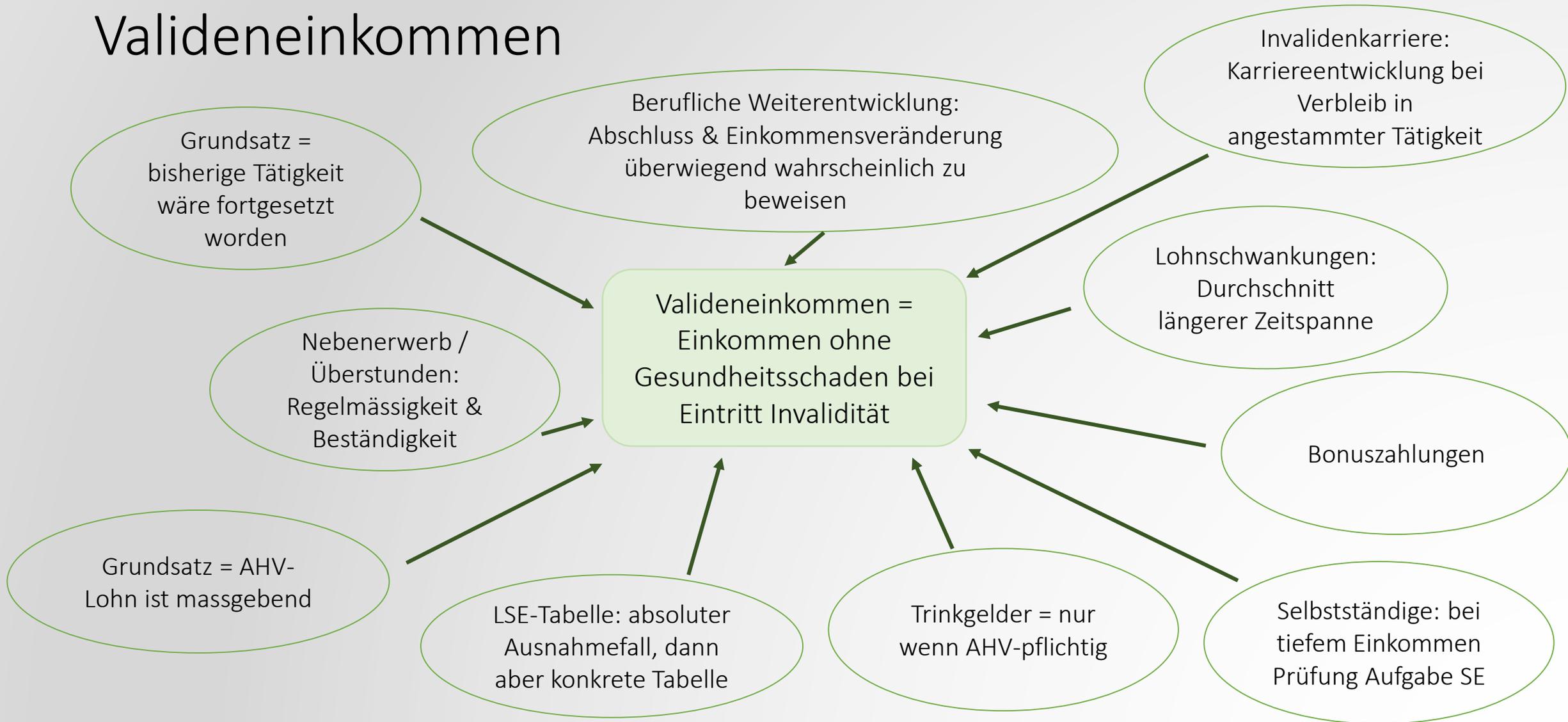
Einkommensvergleich
bspw. Vollerwerbstätige

Ausserordentliche
Bemessungsmethode
bspw. Selbstständigerwerbende

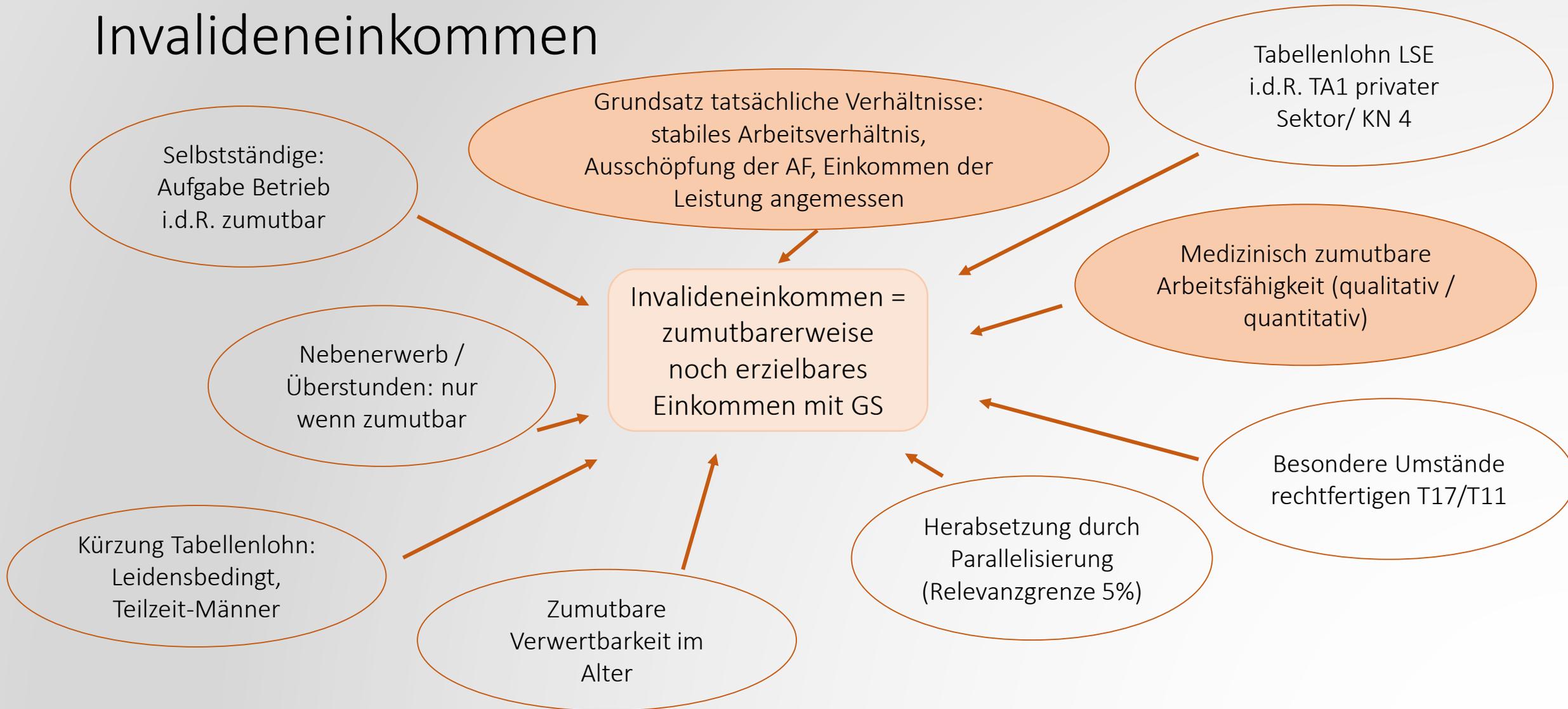
Gemischte Methode
*bspw. Teilerwerbstätige mit
Aufgabenbereich im Haushalt*

Betätigungsvergleich
*bspw. Nichterwerbstätige,
Ordensangehörige*

Valideneinkommen



Invalideneinkommen



Berechnungsbeispiele

$P(x) = \frac{\sum_{k=1}^{\infty} p_k \log_2 \frac{1}{p_k}}{\sum_{k=1}^{\infty} p_k}$
 $y = \phi(x) = \frac{1}{\sqrt{2\pi}} \int_{-\infty}^x e^{-\frac{t^2}{2}} dt$
 $S(\alpha, T) = \frac{2}{\pi} \int_0^{\pi} \frac{\sin \alpha t}{t} dt$
 $P(\eta_{\infty} < x) = F(x)$
 $\lim_{n \rightarrow \infty} \frac{\binom{2n}{n+c}}{\binom{2n}{n}} = e^{-2c}$

$W_k = \binom{n}{k} p^k (1-p)^{n-k}$
 $P(\eta < y | \xi = x) = \sup_{y' < y, y' \in \mathbb{R}} P(\eta < y' | \xi = x)$
 $f(t|y) = \frac{2e^{-\frac{y^2}{2}}}{\sqrt{2\pi}} \int_{\frac{y}{t}}^{\infty} \frac{e^{-\frac{u^2}{2}} du}{\left(1 - \frac{y^2}{u^2}\right)^{\frac{3}{2}}}$
 $\Delta N = \sum_{n=1}^N \frac{1}{n}$

$S_n = A_n U \Gamma A_n$
 $\int_{|x| > A} f(x) \log_2 \frac{1}{f(x)} dx < \varepsilon$
 $g^{-1} \cdot g = e$
 $Y = \sqrt{\frac{\lambda u}{\nu u}} \left(\frac{\eta_{2u}}{\sqrt{\lambda u}} + \frac{\eta_{2u} - \eta_{2u}}{\sqrt{\lambda u}} \right)$
 $H_r(x) = \frac{G_r(x)}{1 + G_r(x)}$
 $U_n^{(c)} = \binom{2n}{n} - \binom{2n}{n-c}$

$\int_{-\infty}^{\infty} dG_k(x) \geq \frac{1}{2} \sum_{k \rightarrow \infty} e^{-\frac{k^2 \pi^2}{2}} = H(k)$
 $\prod_{k \leq b} ; \bigcup_{i=1}^{n-1} M_i ; \bigcap_{n=0}^{\infty} X_n$
 $f_n(t) = \frac{\lambda^n t^{n-1} e^{-\lambda t}}{(n-1)!}$
 $R = \int_{-\infty}^{\infty} \varphi(t) dt$
 $\lim_{t \rightarrow 0} (e^t) = 0$
 $\lim_{u \rightarrow \infty} \frac{\zeta(u)}{u} = P_e$
 $\frac{\sinh t}{t} [\varphi(t) e^{-itx} + \varphi(-t)]$

$\int_{n-1}^n f_n(u) f_1(t-u) du = \frac{\lambda^{n+1} t^n e^{-\lambda t}}{n!}$
 $\log \varphi(t) = i\gamma t - c|t|^\alpha [1 + i\beta \text{sgn}(t)]$
 $\frac{u}{m} \varphi(t) = \varphi\left(c \left(\frac{u}{m}\right) t\right)$

$\int_{-\infty}^{\infty} e^{-\frac{u^2}{2}} du = F(x) \left(\frac{1}{\sqrt{2\pi}}\right)^{-1}$
 $|\Psi_{\xi}(t)| = \left| \int_{-\infty}^{\infty} e^{itx} dF(x) \right| \leq \int_{-\infty}^{\infty} e^{-\nu x} dF(x) = \varphi_{\xi}(i\nu)$
 $g^{-1} N g = \{g^{-1} n g \mid n \in N\}$
 $Q = F^{-1}(q)$
 $f_k(\alpha) = \frac{p_k^\alpha}{\sum_{j=1}^n p_j^\alpha}$
 $PCT_2 =$

$\prod_m = \prod_{r|l} \prod_{m-r}$
 $|X \cup Y| = |X| + |Y| - |X \cap Y|$
 $\lim_{n \rightarrow \infty} \frac{1}{\sqrt{n}} k_n \left(\frac{x}{\sqrt{n}}\right) = \frac{1}{\sqrt{2\pi}} e^{-\frac{x^2}{2}}$
 $P_n(k) = P_{j_1}^{(k)} P_{j_2}^{(k)}$
 $P(\limsup_{n \rightarrow \infty} \frac{|h_n|}{\sqrt{2n \log \log n}} \leq 1) = 1$
 $\varphi(t) = 1 - \sqrt{1 - e^{it}}$

$f: X \rightarrow X \cap W$
 $Q(A) = \int_A \chi(\omega) dP$
 $l'(x) = -\log_2 \left(\frac{\sum_{k=1}^r p_k^\alpha \log_2 \frac{1}{p_k}}{\sum_{k=1}^r p_k^\alpha} - \left(\frac{\sum_{k=1}^r p_k^\alpha \log_2 \frac{1}{p_k}}{\sum_{k=1}^r p_k^\alpha} \right)^2 \right)$
 $f g(u_i) = f \left(\sum_{j=1}^{\dim V_2} a_{ji} v_j \right) = \sum_{j=1}^{\dim V_2} a_{ji} \left(\sum_{k=1}^{\dim V_1} b_{kj} w_k \right)$
 $\frac{\binom{2k}{k}}{2^{2k}} \approx \frac{1}{\sqrt{\pi k}}$

$q \left(e^{-x \sqrt{\frac{1-q}{nq}}} - 1 \right) = x \sqrt{\frac{q(1-q)}{n}} + o\left(\frac{1}{n}\right)$
 $\prod_{k=1}^r \left[g_k \left(\frac{t}{\sqrt{N_0}} \right) \right]^{N_0 \alpha_k} = e^{-\frac{t^2}{2}}$
 $P_{j_2}^{(m)} = \sum_{e=0}^{\infty} P_{j_1}^{(r)} P_{j_2}^{(m-r)}$
 $\frac{1}{2\pi} \int_{-\infty}^{\infty} \text{Re} \left\{ \varphi(t) \frac{e^{-ita} - e^{-itb}}{it} \right\} dt$
 $P(\lim_{N \rightarrow \infty} \frac{C_N}{\log N} \geq \varepsilon) \leq \frac{C_\varphi}{\log N}$

$\lim_{N \rightarrow \infty} \int f_N(x) \log_2 \frac{1}{f_N(x)} dx = \int f(x) \log_2 \frac{1}{f(x)} dx$

1. Berechnungsbeispiele

Eine Erwerbstätige, mit kaufmännischer Ausbildung und Berufsmatur, arbeitet mit einem 100% Pensum als Sachbearbeiterin. Jahreslohn 78'320.--. Seit rund 6 Semester studiert sie berufsbegleitend Betriebswirtschaft. Das Studium dauert 4 Jahre und sie hat sehr gute Aussichten dieses erfolgreich abzuschliessen. Mit dem neuen Abschluss (Tertiärstufe) würde sie ein Jahreslohn von rund 110'000.— generieren können.

Da die Invalidität der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit zu entsprechen hat, ist auch die berufliche Weiterentwicklung zu berücksichtigen, die eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte. Allerdings müssen **konkrete Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären.

Blosse Absichtserklärungen der versicherten Person genügen nicht. Es müssen bereits bei Eintritt des Gesundheitsschadens entsprechende konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein. [9C_368/2017 E. 4.1]

Karriereschritte gelten nicht durch Zeugenaussagen über statistische Häufigkeit von **Karriereverläufen** nach Absolvierung von Weiterbildungen als überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen. [8C_635/2012 E 5.2]

→ Abschluss der Ausbildung (hier m.E. erfüllt) und Einkommensentwicklung müssen überwiegend wahrscheinlich erstellt sein. Schwieriger nach nur kurzer Ausbildungsdauer

2. Berechnungsbeispiele

Eine Teilzeiterwerbende – 60% Pensum – möchte ihr Pensum auf 100% erhöhen. Sie sucht schon länger eine Arbeitsstelle. Sonst keine Familienpflichten oder sonstige Aufgabenbereiche. Wird aber zwischenzeitlich 100 % arbeitsunfähig.

Ob eine versicherte Person ohne Gesundheitsschaden als ganztägig oder zeitweilig erwerbstätig oder aber als nichterwerbstätig einzustufen ist (Statusfrage) - was je zur Anwendung einer anderen Invaliditätsbemessungsmethode (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich oder gemischte Methode) führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. [8C_693/2012]

- Würdigung der Gesamtumstände bis zum Verfügungserlass
- Ausmass der Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit
- Prüfung im Einzelfall
- Hier: Annahme 100% Erwerb, da vor Eintritt Gesundheitsschaden Arbeitsbemühungen für 100% nachgewiesen sind → allgemeine Methode des Einkommensvergleichs
- Weitere oftmals anerkannte Gründe: Änderung der Einkommenssituation bspw. durch Ehescheidung, Wegfall der Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, konkrete Abmachungen mit Arbeitgeber

3. Berechnungsbeispiele

Eine Mutter hat für ihre zwei Kinder ihren Beruf aufgegeben und hat sich während sieben Jahren der Erziehungsarbeit gewidmet. Sie ist ursprünglich Gartenarchitektin und hat auch vor der Familienpause rund 5 Jahre auf dem Beruf gearbeitet. Seit rund einem Jahr sucht sie die passende Teilzeitstelle. Sie ist nun im Gespräch für ein 70% Pensum bei einem renommierten Unternehmen (Gehalt – Brutto pro Monat 5110.— plus 13. Monatslohn). Das erste Vorstellungsgespräch liegt hinter ihr, sie hat Aussicht darauf die Stelle zu bekommen.

...ist in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn anzuknüpfen, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre; Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 138 V 28 E. 3.3.2 S. 30). Insbesondere wenn der Versicherte als Gesunder nicht mehr an der bisherigen Arbeitsstelle tätig wäre, ist es praxisgemäss mittels statistischer Werte zu bestimmen.

- Valideneinkommen = LSE-Tabelle, wenn vor Gesundheitsschaden keine Erwerbstätigkeit
- von LSE abweichendes Einkommen muss überwiegend wahrscheinlich erstellt sein
- Hier m.E. Tabellenlohn, ausser Arbeitgeber bestätigt Vertragsabschluss im Gesundheitsfall
- Invalideneinkommen ebenfalls LSE

4. Berechnungsbeispiele

Ein Künstler arbeitet zu 50% an seiner Kunst, selbständigerwerbend, das Geschäft ist aber chronisch verlustig, d.h. er kann sich kein Lohn auszahlen. Die anderen 50% arbeitet der Künstler in einem Restaurant als Kellner, er generiert da monatlich ein Bruttoeinkommen von 2250.--. Er ist so ein guter Kellner und bekommt deshalb jeweils monatlich ein Trinkgeld von ca. 450.--. Nun wird er zu 50% AUF. Wo wird ihm die AUF angerechnet? Wird das Trinkgeld von 450.— zum Lohn geschlagen? Wäre die Sachlage anders, wenn der Künstler nicht selbständigerwerbend Künstler wäre, sondern 3 kleine Kinder betreuen würde?

- Valideneinkommen = Einkommen aus Selbstständigkeit + Einkommen Kellner, da über mehrere Jahre hinweg zu tiefen Einkommen selbstständig keine Erhöhung Valideneinkommen (8C_73/2010)
- Trinkgeld = Valideneinkommen, wenn AHV-pflichtig. Trinkgeld in den meisten Branchen abgeschafft, nur noch im Transportwesen relevant → hier keine Anrechnung
- Invalideneinkommen = 50% AF als Kellner umgesetzt → Anrechnung tatsächliches Einkommen, ansonsten LSE da Rest-AF nicht vollschichtig umgesetzt (nicht nur Pensum auch Einkommen zählt)
- Änderung Künstler zu Hausmann = gemischte Methode (Aufrechnung Kellner auf 100% für Valideneinkommen + Haushalt) statt Einkommensvergleich
- IV-Grad unabhängig von Berechnungsmethode in dieser Konstellation schwierig zu erreichen

5. Berechnungsbeispiele

Ein Angestellter arbeitet zu 100%. Nun wird er arbeitsunfähig (stabiler Gesundheitszustand, Eingliederungspotential ausgeschöpft). Normalerweise wäre der Durchschnittslohn brutto pro Jahr laut offizieller Skala 85'000.—. Da er aber sehr gerne in diesem Betrieb arbeitet, ist er mit einem Lohn von 73'000.—CHF zufrieden. Welcher Lohn ist nun massgebend? Und wie wäre die Sachlage umgekehrt? Wenn laut Skala der Durchschnittslohn 73'000.— wäre er aber 85'000.— verdient?

«Da der Versicherte aus invaliditätsfremden Gründen und aus freien Stücken auf die Erzielung eines im Vergleich zum Branchenlohn nach LSE durchschnittlichen Einkommens verzichtet hat (BGE 135 V 297 E. 6.1.2 S. 302), ist von einer Parallelisierung der Vergleichseinkommen abzusehen.» [9C_996/2010, 9C_1005/201]

- Valideneinkommen = da freiwilliger Einkommensverzicht → «zu tiefer» Lohn von SFr. 73'000.-
- Invalideneinkommen bei Teilarbeitsfähigkeit gemäss LSE-Tabelle, wenn kein effektiver Verdienst

«... Ist der zuletzt bezogene Lohn überdurchschnittlich hoch, ist er nur dann als Valideneinkommen heranzuziehen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass er weiterhin erzielt worden wäre» [8C_85/2015]

- Valideneinkommen = bei stabilem Arbeitsverhältnis → «zu hoher» Lohn von SFr. 85'000.-
- Invalideneinkommen bei Teilarbeitsfähigkeit gemäss LSE-Tabelle, wenn kein effektiver Verdienst

6. Berechnungsbeispiele

Ein 63-jähriger arbeitete bis zum Zeitpunkt eines Unfalles als Heizungsmonteur zu 100%. Eine Berufsausbildung hat er nicht. Vor 40 Jahren ist er in den kleinen Betrieb eingestiegen und hat alles on the job gelernt. Nach dem Unfall ist er in einer Verweistätigkeit (leichte Tätigkeiten, ohne Beugen und Bücken, sitzend) noch zu 70% AF. Vor dem Unfall hatte er ein Monatsgehalt von 4230.—CHF (13x).

«Das fortgeschrittene Alter wird, obgleich an sich invaliditätsfremder Faktor, in der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auch in einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht mehr nachgefragt würde.»

[9C_253/2017]

Somit hängt die Verwertbarkeit nicht zuletzt davon ab, welcher Zeitraum der versicherten Person für eine berufliche Tätigkeit und vor allem auch für einen allfälligen Berufswechsel noch zur Verfügung steht. Für den Zeitpunkt, in welchem die Frage nach der Verwertbarkeit der (Rest-) Arbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter beantwortet wird, ist auf das Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-) Erwerbstätigkeit abzustellen. [9C_253/2017]

- Valideneinkommen = effektiver Verdienst vor Unfall (54'990 zzgl. Lohnentwicklung)
- Invalideneinkommen: UV = LSE TA1 KN1 oder DAP zu 70% evtl. Parallelisierung (bei 70% ca. 46'700 SFr.)
IV = Prüfung Verwertbarkeit Rest-AF aufgrund Alter, Zeitpunkt GUA relevant, ansonsten wie UV

7. Berechnungsbeispiele

Eine junge Anwältin hat sich vor rund fünf Jahren selbständig gemacht. Sie ist sehr fleissig, dennoch hatte sie in den vergangenen fünf Jahre einen unterschiedlichen Umsatz erzielt. Dies zum Teil ungewollt, d.h. nicht wegen längerer Ferien oder Weiterbildung, sondern wegen der schlechten «Auftragslage». Im Ersten Jahr einen Brutto Umsatz von 120'000.— - 2. Jahr 110'000.— 3. Jahr 85'000.— 4. Jahr 135'000.--. 4. Jahr 92'000.—5. Jahr gar nur noch 72'000.--. Nun erleidet sie einen Unfall und kann nicht mehr als Anwältin arbeiten, in angepasster Tätigkeit ist ein Pensum im Büro von rund 40% denkbar. Wie wird hier der Invaliditätsgrad berechnet?

«...Weist das bis Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist dabei auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen.»

[8C_626/2011] *Rechtsprechung sieht 3 – 12 Jahre vor*

- Valideneinkommen = bei Schwankungen Durchschnitt heranziehen (5 Jahre 122'800 SFr. zzgl. Indexierung)
 - Invalideneinkommen: LSE TA1 KN1 oder 2 oder DAP zu 40% je nach Belastungsprofil (ca. 25'000 SFr.)
- Einbusse 97'800 = IV-Grad 79%
- Ergibt Längsschnitt keine genügende Grundlage wegen sehr kurzer Dauer = Tabellenlöhne oder vorgängige Anstellung (I395/04 oder 9C_868/2013)

7. Berechnungsbeispiele

Der Kunde arbeitete zuletzt im eigenen Betrieb bei der _____ als Dreher im Vollzeitpensum. Im Einwandsverfahren legte unser Aussendienst das Einkommen ohne die gesundheitliche Einschränkung fest. Dabei können wir Ihren aufgeführten Wert von CHF 207'142.50 bestätigen.

Wir gehen jedoch nach wie vor davon aus, dass eine gut angepasste Tätigkeit (körperlich leichte, die rechte Hand nicht belastend Tätigkeit) zu 100 % zumutbar wäre. Zur Ermittlung des Einkommens mit Einschränkung stützen wir uns auf statistische Werte. Diese zeigen, dass es _____ möglich wäre, ein Jahreseinkommen von CHF 81'758.70 zu erzielen. Aufgrund der erheblichen Einschränkungen der Hand wurde dabei ein zusätzlicher Abzug von 10 % berücksichtigt.

Valideneinkommen

Invalideneinkommen

100% AUF angestammt /
100 AF angepasst

Dies ergibt folgenden Einkommensvergleich per 2013:

Einkommen ohne gesundheitliche Einschränkung	CHF	208'799.65
Einkommen mit gesundheitlicher Einschränkung	CHF	81'758.70
Erwerbseinbusse	CHF	127'040.95
Invaliditätsgrad		61 %

7. Berechnungsbeispiele

Einkommensvergleich:

Einkommen ohne gesundheitliche Einschränkung*	60'868.00
Einkommen mit gesundheitlicher Einschränkung**	61'164.00
Erwerbseinbusse	0.00
Invaliditätsgrad	0 %

Valideneinkommen, konkrete
Tabelle Lager/Verkehr

Invalideneinkommen, Tabelle
alle Tätigkeit KN1

100% AUF angestammt
100 AF angepasst

* Bundesamt für Statistik 2010 TA1, Ziffer 49-53 Niveau 4, Männer (CHF 4'774.00 x 12 Monate), Aufrechnung Wochenstunden (: 40 x 42.5) = CHF 60'868.50

** Bundesamt für Statistik 2010 TA1 Total, Niveau 4, Männer (CHF 4'901.00 x 12 Monate), Aufrechnung Wochenstunden (: 40 x 41.6) = CHF 61'164.50

Exkurs: Pensionskasse

Grundsatz: «Nach der gesetzlichen Konzeption der Invalidenleistungen aus erster und zweiter Säule sind die Festlegungen der IV-Stelle bezüglich Entstehung, Höhe und Beginn des Rentenanspruches grundsätzlich für die Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge massgebend und verbindlich» [9C_326/2014]

Ausnahmen:

- Weitergehende Vorsorge hat IV-Begriff anders definiert
- Verspätete Anmeldung / über Wartejahr zurückreichende Arbeitsunfähigkeit
- Keine Einbindung in das IV-Verfahren
- Teilerwerbstätigkeit wird nicht hochgerechnet
- Nebenerwerb wird nicht berücksichtigt
- Valideneinkommen orientiert sich an versicherter Tätigkeit

Neue gemischte Methode		Bisherige gemischte Methode	
IV-Grad im Erwerbsteil		IV-Grad im Erwerbsteil	
Valideneinkommen	70'000.- <i>(49'000: 70) x 100</i>	Valideneinkommen	49'000.-
Invalideneinkommen	35'000.- <i>Gemäss LSE 2014</i>	Invalideneinkommen	35'000.- <i>Gemäss LSE 2014</i>
Erwerbseinbusse	35'000.-	Erwerbseinbusse	14'000.-
IV	50%	IV-Grad Erwerb	28.57%
IV-Grad im Haushalt	20%	IV-Grad im Haushalt	20%
Berechnung Gesamtinvalidität: $(50\% \times 0.7) + (20\% \times 0.3) = \mathbf{41\%}$		Berechnung Gesamtinvalidität: $(28.6\% \times 0.7) + (20\% \times 0.3) = \mathbf{26\%}$	



Neue gemischte Methode		Bisherige gemischte Methode	
IV-Grad im Erwerbsteil		IV-Grad im Erwerbsteil	
Valideneinkommen	70'000.- <i>(49'000: 70) x 100</i>	Valideneinkommen	49'000.-
Invalideinkommen	35'000.- <i>Gemäss LSE 2014</i>	Invalideinkommen	35'000.- <i>Gemäss LSE 2014</i>
Erwerbseinbusse	35'000.-	Erwerbseinbusse	14'000.-
IV-Grad Erwerb	50%	IV-Grad Erwerb	28.57%
IV-Grad im Haushalt	20%	IV-Grad im Haushalt	20%
Berechnung Gesamtinvalidität: $(50\% \times 0.7) + (20\% \times 0.3) = \mathbf{41\%}$		Berechnung Gesamtinvalidität: $(28.6\% \times 0.7) + (20\% \times 0.3) = \mathbf{26\%}$	

ungen

der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden

edoch mindestens anzurechnen:

en Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Artikel 10
iditätsgrad von 40 bis unter 50 Prozent; = **25'933 SFr.**

b. der Höchstbetrag für den Lebensbedarf nach Buchstabe a bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60 Prozent; = **19'450 SFr.**

c. zwei Drittel des Höchstbetrages für den Lebensbedarf nach Buchstabe a bei einem Invaliditätsgrad von 60 bis unter 70 Prozent. = **12'967 SFr.**

«Rechtsprechungsgemäss ist im Falle eines nach der gemischten Methode ermittelten Invaliditätsgrades für die Frage, welche Litera der Bestimmung des Art. 14a Abs. 2 ELV zur Anwendung gelangt, die Einschränkung im erwerblichen Teil massgebend.» [141 V 343]

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Bei späteren Rückfragen:

Jana Renker

jr@cm-janarenker.ch

www.cm-janarenker.ch